



SATZUNG

des Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr Dömitz



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dömitz“.
- 1.2 Nach der erforderlichen Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust ist der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) zu ergänzen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in 19303 Dömitz, Roggenfelder Straße 5c.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens, der Kameradschaft, der Jugend- und Kinderwehr und der Öffentlichkeitsarbeit der Ortswehr Dömitz.
Vorgesehen ist die Unterstützung der Schulung und Ausbildung, der Beschaffung zusätzlicher Ausrüstung und geeignetem Ausbildungsmaterial und der Zusammenarbeit mit der Stadt und den Einwohnern, sowie mit übrigen Wehren und sonstigen mit dem Brandschutz vertrauten Institutionen.
Insbesondere sollen Maßnahmen zur Traditionspflege und alle der Kameradschaft dienenden Veranstaltungen in der Feuerwehr gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Es kann jede natürliche bzw. juristische Person Mitglied im Förderverein werden. Sowohl die aktiven Mitglieder als auch die Reserve- und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dömitz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Pflichtmitglieder im Förderverein.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag – über dessen Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet – erworben.

- 3.1.1 Zusätzlich können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären. Ein Mitglied, welches schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, den Vereinszwecken zuwider handelt oder nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.3 Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein die Bestimmungen dieser Satzung an.
- 3.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 **Der Mindestbeitrag für alle Mitglieder beträgt 2,00 € pro Monat, soweit von der Mitgliederversammlung kein anderer Betrag bestimmt wird.** Jedes Mitglied kann freiwillig seinen Beitrag über den genannten Betrag hinaus erhöhen.
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres erhoben und sollen möglichst mittels Lastschrift eingezogen werden.
- 4.3 Mitglieder gemäß § 3.1.1 der Satzung sind von der Beitragszahlung befreit. Ein freiwilliger Beitrag ist zulässig.
- 4.4 Im Falle des unterjährigen Ausscheidens eines Mitgliedes (aus welchem Grund auch immer) verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Fördervereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 5.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 5.1.2 der Vorstand

5.2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt. Sie dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereins. Die Einladung zur MV hat 14 Tage vorab schriftlich zu erfolgen.

6.2 Zu einer außerordentlichen MV kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 35% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

6.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.4 Auf Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

6.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind;

- a) Beschluss über die Tages- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Fördervereins
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Beschluss über den Haushalt
- g) Beschluss über Anträge aus der MV
- h) Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer
- i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vereinsvorstand

7.1 Der Vorstand des Fördervereins besteht aus;

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- c) dem Kassenwart

- d) dem Schriftführer
 - e) einem Mitglied der Wehrführung der Ortswehr Dömitz
 - f) zwei Beisitzer
- 7.1.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 7.2 Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse beizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren – offen durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Wahl – gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.4 Der Vereinsvorsitzende, im Bedarfsfall sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- 7.5 Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vertretung oder Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen und über die wesentlich erörterten Angelegenheiten sind eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer abzuzeichnen.
- 7.6 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschussarbeit wird vom Vorstand zeitlich begrenzt. Der Ausschuss ist dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen und der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.
- 7.7 Personen zur etwaigen Ernennung als Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 8 Kassenprüfung und Rechnungswesen

- 8.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- 8.2 Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanweisung

erteilt hat. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Bankgeschäfte müssen vom Kassenwart und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, angewiesen werden.

8.3 Die Kassenführung ist vor der Vorlage bei der Mitgliederversammlung durch zwei, nicht dem Vorstand angehörenden, Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung offen zu legen.

8.4 Die Kassenprüfer werden im Wechsel von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

8.5 Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 9 Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, Mittelverwendungen

9.1 Etwaige Anschaffungen des Vereins (technisches Gerät oder sonstige Ausstattungen) werden der Freiwilligen Feuerwehr Dömitz zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung überlassen, bleiben jedoch im Eigentum des Vereins. Eine Weitergabe (Leihe, Miete) bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Verein kann jederzeit die Rückgabe der Wirtschaftsgüter fordern.

9.2 Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen.

§ 10 Finanzierung, Mittel und deren Verwendung

10.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Finanz- und Sachspenden, Zuschüssen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art, sowie den Erlösen aus Veranstaltungen erbracht.

§ 11 Haftungsausschluss

11.1 Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

12.1 Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Abgabe der Tagesordnungspunkte;

a) Auflösung des Vereins und b) Verwendung des Vereinsvermögens einzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf.

12.2 Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

12.3 Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes an die Stadt Dömitz über, mit der Maßgabe, es für den Feuerschutz der Stadt zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.11.2014 beschlossen und gilt zunächst bis zum Eintrag in das Vereinsregister, für den Vorverein.

Dömitz, den 27.11.2014

Unterschriften der Teilnehmer der Gründungsversammlung